

04.12.2018

Aktualisierung 2 der Richtlinie 302.0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie 302.0001 „Grenzüberschreitende Bahnstrecken - Grundsätze“ wird zum 09.12.2018 aktualisiert. Die Richtlinie und die Aktualisierung 2 richten sich an den Eisenbahnunternehmer. Die vorgesehenen Änderungen im Modul 302.0001 betreffen vornehmlich die Regelungen zur Betriebssprache. In diesem Zusammenhang werden auch 28 Zusatzvereinbarungen angepasst (siehe Seite 25). Daneben werden zwei Verweise ergänzt.

Neu wird zum 09.12.2018 der Zusatz 302.0001Z01 für die Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb bei der DB Netz AG, der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH sowie für die Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeführt. Dieser enthält die minimalen Anforderungen an die betriebliche Kommunikation zwischen den Mitarbeiter im Bahnbetrieb auf Grenzbetriebsstrecken.

Erläuterungen im Allgemeinen:

Hintergründe

Die Pflicht zur Bekanntgabe der Betriebssprache¹ obliegt dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Für die DB Netz AG ist die Betriebssprache Deutsch. Jedoch sind für die Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken in der Richtlinie 302 hinsichtlich der Betriebssprache Abweichungen von diesem Grundsatz beschrieben. Die nun vorgesehenen Änderungen im Modul 302.0001 basieren auf der Änderung der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) in Folge der Umsetzung der novellierten EU-Triebfahrzeugführerscheinrichtlinie in deutsches Recht².

¹ „Betriebssprache: Sprache bzw. Sprachen, die von einem Infrastrukturbetreiber für die Vermittlung von betriebs- oder sicherheitsrelevanten Meldungen zwischen dem Personal des Infrastrukturbetreibers und Eisenbahnverkehrsunternehmen verwendet wird/werden und in seinen Netzzugangsbedingungen veröffentlicht ist/sind.“ Zitiert aus VO (EU) 2015/995, Anhang - TSI OPE, Anlage J, Glossar

² Die EU-Triebfahrzeugführerscheinrichtlinie 2007/59/EG wurde zuletzt durch die Richtlinien 2014/82/EU und 2016/882/EU novelliert. Die Umsetzung der europarechtlichen Änderungen in deutsches Recht erfolgte mit der Neun-

...

Nach § 5 Absatz (2) TfV in Verbindung mit Anlage 7 Nr. 6 TfV muss ein Triebfahrzeugführer die Betriebssprache des Infrastrukturbetreibers im Sprachniveau B1 beherrschen. Für Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken lässt § 21 Absatz (7) TfV hiervon bis 04.08.2020 Abweichungen zu.

Vorbereitung auf die ab 04.08.2020 bestehenden Rechtslage

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2016/882/EU zur Novellierung der EU-Triebfahrzeugführerscheinrichtlinie in deutsches Recht hat der deutsche Ordnungsgeber Vorkehrungen geschaffen, die bisher bewährten Regelungen zur Sprache auf den Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken weiter anzuwenden, soweit diese in den SNB des Eisenbahninfrastrukturunternehmens veröffentlicht sind und dadurch Bestandteil einer Vereinbarung über die Bestimmungen über die Betriebssicherheit nach § 21 Absatz (1) ERegG werden, vgl. Anlage 7 Nr. 6 Sätze 6 und 7 TfV in der ab 04.08.2020 geltenden Fassung.

Die DB Netz AG macht mit der vorliegenden Änderung in der Richtlinie 302.0001 von dieser Regelung Gebrauch, da

- ein Verzicht auf die heute bestehenden Regelungen zur Sprache auf den Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken aus fachlicher und sicherheitlicher Sicht nicht erforderlich ist und
- ein Verzicht auf diese Regelungen zu hohen Belastungen der Branche führen würde (Sprachausbildung der Fahrdienstleiter oder der Triebfahrzeugführer, je nach Variante).

Zudem wird mit der vorliegenden Änderung der Richtlinie 302 das in Anlage 7 Nr. 6 Satz 5 TfV in der ab 04.08.2020 geltenden Fassung für Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken beschriebene Verfahren für sogenannte „Freistellungen“ ins Regelwerk aufgenommen.

Die Inhalte der bestehenden, durchweg vor dem 03.12.2015 abgeschlossenen Vereinbarungen werden dabei im Sinne des § 3a Absatz (4) EBO nach ihrem Sinn und Zweck – der sicheren und zugleich wirtschaftlichen Betriebsführung auf den Grenzbetriebsstrecken – in die Richtlinie 302.0001 überführt. Als zusätzliches Referenzsystem wurden zudem die Regelungen in der Schweiz betrachtet. Einzelheiten hierzu sind unter „Erläuterungen“ dargestellt.

Für alle Grenzübergänge zu nicht-deutschsprachigen Nachbarländern gibt es zukünftig – für den im Bereich der DB Netz AG liegenden Abschnitt der Grenzbetriebs- bzw. Durchgangsstrecke – zwei grundsätzliche Anwendungsfälle:

- Fall 1: Im Grenzbahnhof und auf der Grenzbetriebsstrecke sind zwei Betriebssprachen bekannt gegeben. Ein dort eingesetzter Triebfahrzeugführer muss in einer der dort bekannt gegebenen Betriebssprachen das Sprachniveau B1 beherrschen (vgl. § 5 Absatz (2) TfV in Verbindung mit Anlage 7 Nr. 6 TfV). Somit wird hier die nach TSI OPE 4.2.1.5 bestehende und von § 3a Absatz (4) EBO flankierte Möglichkeit umgesetzt. Im Bereich der DB Netz AG trifft dies derzeit nur für die Grenzübergänge Emmerich und Furth im Wald zu.
- Fall 2: Die Betriebssprache im deutschen Grenzbahnhof und auf dem deutschen Abschnitt der Grenzbetriebsstrecke ist Deutsch. Jedoch gelten hier – abweichend von § 5 Absatz (2) TfV für die Sprachkompetenz des Triebfahrzeugführers in der deutschen Sprache nicht die quantitative Anforderung „B1“ sondern qualitative Anforderungen. Die qualitativen Anforderungen wurden dabei nach Sinn und Zweck aus den Vereinbarungen nach § 3a Absatz(4) EBO und ergänzend den Schweizer Regelungen als Referenzsystemen abgeleitet. Die Anwendung dieser Regelung stützt sich dabei
 - bis 04.08.2020 in Anwendung des § 21 Absatz (7) TfV nach Sinn und Zweck der Verordnung;

- ab 04.08.2020 in Anwendung der Bestimmungen aus Anlage 7 Nr. 6, Satz 6 und 7 TfV in der am 4. August 2020 in Kraft tretenden Fassung. Hier hat der deutsche Verordnungsgeber bereits vorgesehen, dass die langjährige Bewährung der heutigen Regelungen in der Praxis der Antragstellung und Prüfung gleichkommt.

Die DB Netz AG sieht dabei zusätzlich als Regelfall vor, dass das in Anlage 7 Nr. 6 Satz 5 TfV in der ab 04.08.2020 beschriebene Verfahren der Freistellung durch „Abschluss einer Vereinbarung nach § 21 Absatz (1) ERegG“ (bei der DB Netz AG grundsätzlich durch das Zustandekommen eines Einzelnutzungsvertrags) erfolgt.

EVU, die andere „Erleichterungen“ umsetzen möchten, können dies tun. Den Nachweis führen sie im Rahmen ihres SMS nach Anlage 7 Nr. 6 Satz 5 Buchstabe b) TfV in der ab 04.08.2020 geltenden Fassung. Eine spezielle Erwähnung dieser Möglichkeit im Regelwerk bedarf es nicht.

EVU, die die so erteilte Freistellung nicht benötigen oder nicht nutzen wollen, haben daraus keine Nachteile.

Hinweis: Keine Änderungen für die Streckenabschnitte im Ausland

Für den jeweils im Ausland liegenden Teil der Grenzbetriebs- oder Durchgangsstrecke und die dortigen Bahnhöfe gelten die in der Richtlinie 302 bzw. durch die dortigen Nachbar-EIU veröffentlichten Regelungen. Die vorliegende Änderung der Richtlinie 302 betrifft diese Abschnitte nicht.

Erläuterungen, detailliert zu den einzelnen Regelungen in Abschnitt 4

Damit das Procedere der „Freistellung“ einem einheitlichen Prozess folgt und die sicherheitlichen Anforderungen der DB Netz AG transparent dargestellt sind, wird das Thema Sprache auf Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken mit dieser Aktualisierung neu geregelt. Als Referenz wurde die Schweiz mit seinen vier Sprachregionen gewählt. Die Grundsätze für einen sicheren Eisenbahnbetrieb über eine Sprachgrenze sind in der Schweiz in der „Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen“ in Artikel 14a - Sprachkompetenzen - geregelt:

„Triebfahrzeugführer und -führerinnen müssen über genügend gute Kompetenzen in den Amtssprachen ihrer Einsatzgebiete verfügen, um ihre Tätigkeiten im Normalbetrieb, bei Störungen und in Notsituationen ausüben zu können. Dazu gehören insbesondere das Empfangen und Erteilen von sicherheitsrelevanten Anweisungen und das Ausfüllen von Formularen.“

Diese Formulierung ist zwar überwiegend mit den Vorgaben der deutschen Triebfahrzeugführerscheinverordnung gleich, jedoch unterstreicht die Schweizer Regelung das Empfangen und Geben von Anweisungen sowie das Ausfüllen von Formularen (z.B. schriftlicher Befehl).

Ausgehend von den langjährigen Erfahrungen mit der Anwendung der bestehenden Sprachregelungen auf Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken und den Anforderungen aus der Schweizer Verordnung wird das Thema Sprache auf Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken in den Absätzen (5) bis (11) neu geregelt. Dabei wurden die Anforderungen weiter differenziert, um die unterschiedlichen Charakteristiken der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken angemessener erfassen zu können. Zusätzlich werden keine quantitativen Vorgaben (z.B. Sprachniveau B1) sondern nur qualitative Vorgaben gemacht. Somit wird die Einführung des Sprachniveaus B1 für Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken im Verantwortungsbereich der DB Netz AG vermieden.

Der Absatz (5) ist der Transfer der bestehenden - je nach Sprachgrenze inhaltlich vergleichbar aber doch unterschiedlich formulierten - Regelungen in eine Formulierung, die zusätzlich die in der Schweizer Grundregel angesprochenen Aspekte berücksichtigt. Es wurde der Bezug zur einzelnen Strecke hergestellt.

Eine Gegenüberstellung der geänderten Regelung mit den bisherigen Regelungen ist in der Tabelle am Schluss der Erläuterungen enthalten.

Die Kompetenz zum Empfangen und Erteilen von sicherheitlichen Anweisungen liegt überwiegend in der Art der Betriebsdurchführung begründet. Wenn z.B. ein Triebfahrzeugführer mit einem Triebwagen vom Nachbarstaat kommend in den deutschen Bahnhof der Grenzbetriebsstrecke einfährt und im selben Gleis nach der Zugvorbereitung wieder zurückfährt, reduziert sich die sicherheitsrelevante Anweisung auf das Empfangen und Erteilen des Nothaltauftrags in deutscher Sprache für den Abschnitt der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke, für den die DB Netz AG gemäß den örtlichen Grenzvereinbarungen die Verantwortung für die Betriebsführung hat. Soll dagegen der Triebfahrzeugführer mit seinem Triebfahrzeug auf dem deutschen Teil der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke rangieren, wird die Rangierverständigung Teil der sicherheitlichen Anweisungen.

Im Absatz (6) werden die Anforderungen definiert, wenn die DB Netz AG gemäß der örtlichen Grenzvereinbarung eine zweite Betriebssprache anbietet. Auch in diesem Fall muss der Triebfahrzeugführer mindestens den Nothaltauftrag auf Deutsch erteilen und verstehen können. Hier entsteht ggf. - überschaubarer - Ausbildungsaufwand für die Triebfahrzeugführer.

Absatz (7) greift die Anforderung „Ausfüllen von Formularen“ in differenzierter Form auf. Der Triebfahrzeugführer muss in der Lage sein, Formulare (z.B. Befehle) auszufüllen, das Diktierte zu wiederholen und zu verstehen, wenn dies in der örtlichen Grenzvereinbarung verlangt wird. Wird gemäß örtlicher Grenzvereinbarung ein zweisprachiges Formular eingesetzt, kann dies bei der Festlegung der Sprachkompetenzen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen berücksichtigt werden.

Die DB Netz AG wird gemäß Absatz (8) auf den Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken den Vordruck „Fahrplan-Mitteilung“ ab 09.12.2018 nicht verwenden, sondern die entsprechenden Anweisungen durch Verwendung des schriftlichen Befehls erteilen.

Nach Absatz (9) müssen, um die Verständigung zusätzlich zu verbessern, ab 15.12.2019 auf der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke eingesetzte Triebfahrzeugführer, die nicht nur die deutschen Betriebsstellen der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken befahren, sowie die Fahrdienstleiter und Weichenwärter nur noch das internationale Buchstabialphabet anwenden und Zahlen als eine Folge der einzelnen Ziffern aussprechen. Gleichzeitig sollen keine Abkürzungen mehr verwendet werden und die Namen der betriebsstellen in Befehlen ausgeschrieben werden.

Der Absatz (10) regelt die Sprachkompetenz weiterer Mitarbeiter im Bahnbetrieb des Eisenbahnverkehrsunternehmens.

Absatz (11) beschreibt die Fortführung der bisherigen Sprachanwendungen auf Basis qualitativer Anforderungen bis zum 03.08.2020 und zusätzlich das Procedere der Freistellung ab dem Folgetag. Mit der Trassenanmeldung bzw. des Antrags auf Nutzung einer Serviceeinrichtungen stellt das Eisenbahnverkehrsunternehmen gleichzeitig den Antrag auf Freistellung. Mit dem Zustandekommen des Einzelnutzungsvertrags wird die Freistellung nach Anlage 7 Nr. 6 TfV (in der Fassung 04.08.2020) durch das EIU gewährt.

Ab dem 09.12.2018 gelten neben den Grundsätzen zur Sprachen in den Absätzen (5) bis (11) der Richtlinie 302.0001 auf den Teilen der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken, auf denen die DB Netz AG die Betriebsführung hat, folgende Sachverhalte (Österreich und Schweiz ausgenommen):

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung	
Angaben – soweit nicht anders angegeben – für den deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke bzw. den Abschnitt in der Betriebsführung der DB Netz AG					
Dänemark					
Bf Niebüll DB - Awanst Süderlügum neg - neg Süderau - Bf Tønder - Zusätzliche Regelungen für den Bahnhof Niebüll	302.1001Z99, Seite 1	Die Infrastruktursprache im Bahnhof Niebüll ist ausschließlich deutsch.	Die Betriebssprache im Bahnhof Niebüll ist deutsch. Schriftliche Befehle werden diktiert.	Ergänzung für transparente Anforderungen	
Abzweigstelle Friedensweg - Padborg	302.1202Z01, Seite 19	Für die Grenzstrecke gilt Deutsch als Betriebssprache.	Für die Grenzstrecke gilt Deutsch als Betriebssprache. Schriftliche Befehle werden diktiert.	Ergänzung für transparente Anforderungen	
Polen					
Teil A: Allgemeine Grenzvereinbarung (AGV)	Jeweils Seite 20 AGV in: 302.2201Z01, 302.2202Z01, 302.2203Z01, 302.2204Z01, 302.2205Z01, 302.2206Z01, 302.2207Z01, 302.2208Z01	<p>Sprache Die Verständigung zwischen den Mitarbeitern der EVU sowie sonstigen Unternehmen und dem Fahrdienstleiter (Betriebsführung durch die DB Netz AG) erfolgt in der Regel in deutscher Sprache. Die Verständigung zwischen den Mitarbeitern der EVU sowie den sonstigen Unternehmen und dem Fahrdienstleiter (Betriebsführung durch die PKP PLK S.A.) erfolgt in der Regel in polnischer Sprache. Die Mitarbeiter der EVU sowie sonstiger Unternehmen, die an der Durchführung des Bahnbetriebes teilnehmen, müssen die Sprache des anderen EIU soweit beherrschen, dass sie die Hinweise und Anweisungen, die mit der Realisierung dieser Vereinbarung verbunden sind, verstehen können.</p>			<p>Der neue, für 302.0001 Abschnitt 4 Absatz (5) vorgesehene Wortlaut setzt diese Regelung inhaltlich um. Dieser Abschnitt betrifft den polnischen Teil der Grenzbetriebsstrecken.</p> <p>Der neue, für 302.0001 Abschnitt 4 Absatz (5) vorgesehene Wortlaut setzt die bisherige Regelung inhaltlich um: <i>Auf dem deutschen Teil der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken muss der vom Eisenbahnverkehrsunternehmen eingesetzte Triebfahrzeugführer über genügend gute Kompetenzen in den deutschen Sprache verfügen, um seine Tätigkeiten auf dieser Strecke im Normalbetrieb, bei Störungen und in Notsituationen ausüben zu können. Dazu gehört auch das Empfangen und Erteilen von sicherheitsrelevanten Anweisungen (z.B. Nothaltbefehl, wenn erforderlich Verständigung im Rangieren).</i></p> <p>Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - statt „soweit beherrschen“ neu „über Kompetenzen verfügen“ - statt „mit der Realisierung verbun-

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Löcknitz - Szczecin Główny	302.2201Z01, Seite 16 ÖGV	<p>Regelungen bis 08.12.2018</p> <p>für den deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke bzw. den Abschnitt in der Betriebsführung der DB Netz AG</p> <p>Zweisprachige betriebliche Unterlagen können weiterhin verwendet werden.</p>	<p>Regelungen ab 09.12.2018</p> <p>den“ neu „Tätigkeiten ... ausüben“ statt „verstehen können“ neu „Empfangen und Erteilen von sicherheitsrelevanten Anweisungen“</p> <p>Die im dritten Anstrich angesprochene Änderung bezieht sich insbesondere auf die Verwendung des Funks für einen Nothaltauftrag oder beim Rangieren.</p> <p>Die weiter gültige Kann-Regelung wird ergänzt um klare Informationen zu den einzelnen Grenzbetriebsstrecken, wo die zweisprachigen Befehlsvordrucke zur Anwendung kommen.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>den“ neu „Tätigkeiten ... ausüben“ statt „verstehen können“ neu „Empfangen und Erteilen von sicherheitsrelevanten Anweisungen“</p> <p>Die im dritten Anstrich angesprochene Änderung bezieht sich insbesondere auf die Verwendung des Funks für einen Nothaltauftrag oder beim Rangieren.</p> <p>Die weiter gültige Kann-Regelung wird ergänzt um klare Informationen zu den einzelnen Grenzbetriebsstrecken, wo die zweisprachigen Befehlsvordrucke zur Anwendung kommen.</p>
		<p>Übermitteln von Befehlen</p> <p>Auf dem Bahnhof Szczecin Gumieńce dürfen, je nach betrieblicher Situation, die Weichenwärter des Stellwerks „Gm“ oder „Gm-1“ bzw. „Gm-3“ auf Anweisung des Fahrdienstleiters „Gm“ der Befehl „G“ aushändigen.</p> <p>Auf dem Bahnhof Szczecin Główny wird der Befehl „G“ vom örtlich zuständigen örtlichen Mitarbeiter (Aufenthaltsraum Bahnsteig II) aushändig.</p> <p>Auf dem Bahnhof Löcknitz darf der Befehl „G“ auch über Zugfunk (GSM-R) diktiert werden.</p> <p>Voraussetzung ist, dass der Triebfahrzeugführer über Zugfunk erreichbar und der deutschen Sprache mächtig ist.</p>	<p>Übermitteln von Befehlen</p> <p>Auf dem Bahnhof Szczecin Gumieńce dürfen, je nach betrieblicher Situation, die Weichenwärter des Stellwerks „Gm“ oder „Gm-1“ bzw. „Gm-3“ auf Anweisung des Fahrdienstleiters „Gm“ der Befehl „G“ aushändigen.</p> <p>Auf dem Bahnhof Szczecin Główny wird der Befehl „G“ vom örtlich zuständigen örtlichen Mitarbeiter (Aufenthaltsraum Bahnsteig II) aushändig.</p> <p>Der Fahrdienstleiter Löcknitz diktiert die Befehle.</p>	<p>Löcknitz ist eine ferngesteuerte Betriebsstelle. Eine Aushändigung findet der zweisprachigen Befehle findet vor Ort in der Regeln nicht mehr statt. Sprachanforderung siehe oben zur AGV.</p>

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Angaben – soweit nicht anders angegeben	für den deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke bzw. den Abschnitt in der Betriebsführung der DB Netz AG			
Tantow - Szczecin Główny	302.2201Z01, Seite 19 ÖGV	<p>Sprache Auf der Grenzbetriebsstrecke Löcknitz - Szczecin Główny wird im Bereich der Betriebsführung der PKP PLK S.A. polnisch und im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG deutsch gesprochen. Die Mitarbeiter der EVU müssen die jeweilige Sprache soweit beherrschen, dass sie sich mit den Mitarbeitern der EIU verständigen können.</p> <p>Übermitteln von Befehlen Auf dem Bahnhof Szczecin Główny dürfen, je nach betrieblicher Situation, die Weichenwärter des Stellwerks „Gm“ oder „Gm-1“ bzw. „Gm-2“ auf Anweisung des Fahrdienstleiters „Gm“ den Befehl „G“ aushändigen. Auf dem Bahnhof Szczecin Główny wird der Befehl „G“ vom örtlich zuständigen Mitarbeiter (Aufenthaltsraum Bahnsteig III) ausgehändigt. Auf dem Bahnhof Tantow darf der Befehl „G“ auch über Zugfunk diktiert werden. Voraussetzung ist, dass der Triebfahrzeugführer über Zugfunk erreichbar und der deutschen Sprache mächtig ist.</p>	<p>Übermitteln von Befehlen Auf dem Bahnhof Szczecin Główny dürfen, je nach betrieblicher Situation, die Weichenwärter des Stellwerks „Gm“ oder „Gm-1“ bzw. „Gm-2“ auf Anweisung des Fahrdienstleiters „Gm“ den Befehl „G“ aushändigen. Auf dem Bahnhof Szczecin Główny wird der Befehl „G“ vom örtlich zuständigen Mitarbeiter (Aufenthaltsraum Bahnsteig III) ausgehändigt. <u>Der Fahrdienstleiter Tantow diktiert die Befehle.</u></p>	<p>Sprachanforderung siehe oben zur AGV. Die Passage wird bei der Überarbeitung der Vereinbarung ggf. zukünftig für den Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG entfallen.</p> <p>Tantow ist eine ferngesteuerte Betriebsstelle. Eine Aushändigung findet der zweisprachigen Befehle findet vor Ort in der Regeln nicht mehr statt. Sprachanforderung siehe oben zur AGV.</p>
	302.2202Z01, Seite 18 ÖGV	<p>Sprache Auf der Grenzbetriebsstrecke Tantow - Szczecin Główny wird im Bereich der Betriebsführung der PKP PLK S.A. polnisch und im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG deutsch gesprochen. Die Mitarbeiter der EVU müssen die jeweilige Sprache soweit beherrschen, dass sie sich mit den Mitarbeitern der EIU verständigen können.</p>		<p>Sprachanforderung siehe oben zur AGV. Die Passage wird bei der Überarbeitung der Vereinbarung ggf. zukünftig für den Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG entfallen.</p>

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
<p>Küstrin-Kietz – Kostrzyn</p>	<p>302.2203Z01, Seite 21 ÖGV</p>	<p>Übergeben des schriftlichen Befehls „G“ Auf dem Bahnhof Kostrzyn händigt der Weichenwärter KoA oder KoA3 (je nach Betriebslage) den schriftlichen Befehls „G“ aus. Der Fahrdienstleiter Küstrin-Kietz darf den Befehl „G“ auch über Zugfunk diktieren. Voraussetzung ist, dass der Triebfahrzeugführer über Zugfunk erreichbar ist und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Der Vordruck für den Befehl „G“ ist auf dem Führerstand mitzuführen.</p>	<p>Übergeben des schriftlichen Befehls „G“ Auf dem Bahnhof Kostrzyn händigt der Weichenwärter KoA oder KoA3 (je nach Betriebslage) den schriftlichen Befehls „G“ aus. Der Fahrdienstleiter Küstrin-Kietz diktiert die Befehle.</p>	<p>Eine Aushandigung findet der zweisprachigen Befehle findet vor Ort in der Regel nicht mehr statt. Sprachanforderung siehe oben zur AGV.</p>
<p>302.2203Z01, Seite 26 ÖGV</p>	<p>Anzuwendende Sprache Auf der Grenzbetriebsstrecke Küstrin-Kietz - Kostrzyn wird im Bereich der Betriebsführung der PKP PLK S.A. polnisch und im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG deutsch gesprochen.</p>	<p>Formulierung ist zwar anders als in der AGV aber materiell identisch. Es wird kein Niveau vorgegeben.</p>		

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Frankfurt (Oder) - Rzepin	302.2204Z01, Seite 18 ÖGV	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
		<p>Übermitteln von Befehlen Frankfurt (Oder) Pbf an Züge der DB Fernverkehr AG Der Fahrdienstleiter Frankfurt (Oder) Pbf. Informiert den Zugführer über „Direktnumboring“ über die Notwendigkeit der Erteilung eines Befehls „G“ in Richtung PKP PLK S.A. Der Zugführer meldet sich nach der Ankunft in Frankfurt (Oder) Pbf beim Fahrdienstleiter, fertigt den Befehl G im Auftrag des Fahrdienstleiters aus, übergibt diesen dem Triebfahrzeugführer, der den Zug ab Frankfurt (Oder) Pbf in Richtung PKP PLK S.A. fährt. Der Zugführer lässt sich die Übergabe vom Triebfahrzeugführer quittieren und bestätigt dem Fahrdienstleiter fermündlich die Übergabe des Befehls „G“. Bei der Übernahme des Zuges durch das polnische Personal ist der Befehl „G“ mit den Dokumenten zu übergeben. Die Befehlsvordrucke „G“ für den Zugführer werden in einem. mit Vierkant zu öffnenden, Behältnis am Zollgebäude auf dem Bahnsteig Gl. 9/10 und Gl. 11/12 vorrätig gehalten. Für die Kommunikation mit dem Fahrdienstleiter Frankfurt (Oder) Pbf ist Mobilfunk (Handy) zu nutzen. an Züge anderer EVU Sie als Fahrdienstleiter oder ein von Ihnen beauftragter Mitarbeiter händigt den ausgefertigten Befehl „G“ dem Zugpersonal aus. Oderbrücke / Rzepin Sie als Fahrdienstleiter oder ein von Ihnen beauftragter Mitarbeiter händigen den ausgefertigten Befehl „G“ dem Zugpersonal aus.</p>		
	302.2204Z01, Seite 29 ÖGV			<p>Sprachanforderung siehe oben zur AGV. Die Passage wird im Rahmen einer Überarbeitung der Vereinbarung ggf. zukünftig für den Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG entfallen.</p>

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Guben - Gubin	302.2205Z01, Seite 15 ÖGV		<p>Regelungen ab 09.12.2018</p> <p>Übermitteln von Befehlen Der Fahrdienstleiter Guben oder ein von Ihnen beauftragter Mitarbeiter händigt den ausgefertigten Befehl „G“ dem Zugpersonal aus.</p>	Ergänzung für transparente Anforderungen
	302.2205Z01, Seite 25 ÖGV	<p>Anzuwendende Sprache</p> <p>Auf der Grenzbetriebsstrecke Guben - Gubin wird im Bereich der Betriebsführung der PKP PLK S.A. polnisch und im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG deutsch gesprochen. Die Mitarbeiter der EVU müssen die jeweilige Sprache soweit beherrschen, dass sie sich mit den Mitarbeitern der EIU verständigen können.</p>		Sprachanforderung siehe oben zur AGV. Die Passage wird im Rahmen einer Überarbeitung der Vereinbarung ggf. zukünftig für den Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG entfallen.
Forst (Lausitz) - Tuplice	302.2206Z01, Seite 15 ÖGV		<p>Übermitteln von Befehlen Der Fahrdienstleiter Forst(Lausitz) oder ein von Ihnen beauftragter Mitarbeiter händigt den ausgefertigten Befehl „G“ dem Zugpersonal aus.</p>	Ergänzung für transparente Anforderungen
	302.2206Z01, Seite 30 ÖGV	<p>Anzuwendende Sprache</p> <p>Auf der Grenzbetriebsstrecke Forst (Lausitz) - Tuplice wird im Bereich der Betriebsführung der PKP PLK S.A. polnisch und im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG deutsch gesprochen.</p>		Formulierung ist zwar anders als in der AGV aber materiell identisch. Es wird kein Niveau vorgegeben.
Horka - Wegliniec	302.2207Z01, Seite 20 ÖGV	<p>Befehl G übermitteln</p> <p>Auf der Grenzbetriebsstrecke dürfen zweisprachige Befehle G d/pl an Züge fernmündlich diktiert werden.</p>	<p>Befehl G übermitteln</p> <p>Auf der Grenzbetriebsstrecke dürfen zweisprachige Befehle G d/pl an Züge fernmündlich diktiert werden. <u>Der Fahrdienstleiter Horka Gbf diktiert die Befehle.</u></p>	Ergänzung für transparente Anforderungen.
	302.2207Z01, Seite 28 ÖGV	<p>Für die Grenzbetriebsstrecke ist die Betriebsprache wie folgt festgelegt: - Die Verständigung zwischen dem Tf einer grenzüberschreitenden Zugfahrt und dem Fdl des Bf Horka Gbf sowie anderen Mitarbeitern der DB Netz AG im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG erfolgt in deutscher Sprache. - Die Verständigung zwischen dem Tf einer grenzüberschreitenden Zugfahrt und dem Fdl des Bf Wegliniec sowie</p>	<p>Für die Grenzbetriebsstrecke ist die Betriebsprache wie folgt festgelegt: - Die Verständigung zwischen dem Tf einer grenzüberschreitenden Zugfahrt und dem Fdl des Bf Horka Gbf sowie anderen Mitarbeitern der DB Netz AG im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG erfolgt in deutscher Sprache. - Die Verständigung zwischen dem Tf einer grenzüberschreitenden Zugfahrt und dem Fdl des Bf Wegliniec sowie</p>	Auch wenn der dritte und vierte Satz aus deutscher Sicht nicht mehr erforderlich sind, verbleiben diese vorerst in der ÖGV, da sonst auf dem polnischen Teil keine alternativen Regelungen vorhanden sind. Durch den Entwurf zu Ril. 302.0001 Abschnitt 4 Absatz (10) Satz 2 „Setzt das Eisenbahnverkehrsunternehmen alternative Lösungen ein, bestätigt es mit der Trassenanmeldung bzw. des

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
<p>Angaben – soweit nicht anders angegeben – für den deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke bzw. den Abschnitt in der Betriebsführung der DB Netz AG</p>		<p>anderen Mitarbeitern der PKP PLK S.A. im Bereich der Betriebsführung der PKP PLK S.A. erfolgt in polnischer Sprache.</p> <p>Die Verständigung mit den FdI kann auch ein anderer sprachlich befähigter Mitarbeiter oder der Tf des Partner-EVU übernehmen.</p> <p>Der Mitarbeiter des EVU, der die Verständigung mit den FdI durchführt, muss die Betriebssprachen soweit beherrschen, dass er betriebliche Meldungen verstehen bzw. abgeben kann und ihm zweisprachigen Befehle G d/pl an Züge diktiert werden können.</p> <p>Ab Fahrplanwechsel (Dezember 2018) müssen die Tf die Betriebs-sprachen mindestens auf dem Sprachniveau B1 beherrschen.</p>	<p>anderen Mitarbeitern der PKP PLK S.A. im Bereich der Betriebsführung der PKP PLK S.A. erfolgt in polnischer Sprache.</p> <p>Die Verständigung mit den FdI kann auch ein anderer sprachlich befähigter Mitarbeiter oder der Tf des Partner-EVU übernehmen.</p> <p>Der Mitarbeiter des EVU, der die Verständigung mit den FdI durchführt, muss die Betriebssprachen soweit beherrschen, dass er betriebliche Meldungen verstehen bzw. abgeben kann und ihm zweisprachigen Befehle G d/pl an Züge diktiert werden können.</p> <p><u>Ab Fahrplanwechsel (Dezember 2018) müssen die Tf im Bereich der Betriebsführung der PKP PLK S.A. die polnische Sprache mindestens auf dem Sprachniveau B1 beherrschen.</u></p> <p>Befehl G übermitteln Auf der Grenzbetriebsstrecke dürfen zweisprachige Befehle G d/pl an Züge fernmündlich diktiert werden. <u>Der Fahrdienstleiter Görlitz diktiert die Befehle.</u></p>	<p>Antrags auf Nutzung einer Serviceeinrichtungen, dass die in den Absätzen (5) bis (9) genannten Anforderungen in gleicher Weise erfüllt werden.“ ist die Anwendung der derzeit beschriebenen Verfahren in Verantwortung des EVU weiterhin möglich.</p>
<p>Görlitz – Zgorzelec</p>	<p>302.2208Z01, Seite 16 ÖGV</p> <hr/> <p>302.2208Z01, Seite 17 ÖGV</p>	<p>Befehl G übermitteln Auf der Grenzbetriebsstrecke dürfen zweisprachige Befehle G d/pl an Züge fernmündlich diktiert werden.</p> <p>Die Verständigung zwischen dem Triebfahrzeugführer einer grenzüberschreitenden Zugfahrt und dem Fahrdienstleiter des Bf Görlitz sowie anderen Mitarbeitern der DB Netz AG im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG erfolgt in deutscher Sprache.</p> <p>- Die Verständigung zwischen dem Triebfahrzeugführer einer grenzüberschreitenden Zugfahrt und dem Fahrdienstleiter des Bf Zgorzelec sowie</p>	<p>Befehl G übermitteln Auf der Grenzbetriebsstrecke dürfen zweisprachige Befehle G d/pl an Züge fernmündlich diktiert werden. <u>Der Fahrdienstleiter Görlitz diktiert die Befehle.</u></p> <p>Die Verständigung zwischen dem Triebfahrzeugführer einer grenzüberschreitenden Zugfahrt und dem Fahrdienstleiter des Bf Görlitz sowie anderen Mitarbeitern der DB Netz AG im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG erfolgt in deutscher Sprache.</p> <p>- Die Verständigung zwischen dem Triebfahrzeugführer einer grenzüberschreitenden Zugfahrt und dem Fahrdienstleiter des Bf Zgorzelec sowie</p>	<p>Ergänzung für transparente Anforderungen.</p> <p>Auch wenn der dritte und vierte Satz aus deutscher Sicht nicht mehr erforderlich sind, verbleiben diese vorerst in der ÖGV, da sonst auf dem polnischen Teil keine alternativen Regelungen vorhanden sind.</p> <p>Durch den Entwurf zu Ril. 302.0001 Abschnitt 4 Absatz (10) Satz 2 „Setzt das Eisenbahnverkehrsunternehmen alternative Lösungen ein, bestätigt es mit der Trassenanmeldung bzw. des</p>

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Angaben – soweit nicht anders angegeben	für den deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke bzw. den Abschnitt in der Betriebsführung der DB Netz AG	<p>anderen Mitarbeitern der PKP PLK S.A. im Bereich der Betriebsführung der PKP PLK S.A. erfolgt in polnischer Sprache.</p> <p>Die Verständigung mit den Fahrdienstleitern kann auch ein anderer sprachlich befähigter Mitarbeiter oder der Triebfahrzeugführer des Partner-EVU übernehmen.</p> <p>Der Mitarbeiter des EVU, der die Verständigung mit den Fahrdienstleitern durchführt, muss die Betriebs-sprachen soweit beherrschen, dass er betriebliche Meldungen verstehen bzw. abgeben kann und ihm Befehle an Züge diktiert werden können.</p> <p>Ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2018 müssen die Triebfahrzeugführer die Betriebssprachen mindestens auf dem Sprachniveau B1 beherrschen.</p>	<p>anderen Mitarbeitern der PKP PLK S.A. im Bereich der Betriebsführung der PKP PLK S.A. erfolgt in polnischer Sprache.</p> <p>Die Verständigung mit den Fahrdienstleitern kann auch ein anderer sprachlich befähigter Mitarbeiter oder der Triebfahrzeugführer des Partner-EVU übernehmen.</p> <p>Der Mitarbeiter des EVU, der die Verständigung mit den Fahrdienstleitern durchführt, muss die Betriebs-sprachen soweit beherrschen, dass er betriebliche Meldungen verstehen bzw. abgeben kann und ihm Befehle an Züge diktiert werden können.</p> <p><u>Ab Fahrplanwechsel (Dezember 2018) müssen die Tf im Bereich der Betriebsführung der PKP PLK S.A. die polnische Sprache mindestens auf dem Sprachniveau B1 beherrschen.</u></p>	<p>Antrags auf Nutzung einer Serviceeinrichtungen, dass die in den Absätzen (5) bis (9) genannten Anforderungen in gleicher Weise erfüllt werden.“ ist die Anwendung in der derzeit beschriebenen Verfahren in Verantwortung des EVU weiterhin möglich.</p>
erleichterte Durchgangsverkehr auf dem Streckenabschnitt Hagenwerder – Krzewina Zgorzelecka – Hirschfelde	302.2009Z98, Seite 20 ÖGV	<p>Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der anderen Eisenbahn tätig werden oder die mit Mitarbeitern der anderen Eisenbahn in Kontakt treten, müssen die Sprache des anderen soweit beherrschen, daß sie sich verständlich machen und Weisungen oder Hinweise verstehen können.</p> <p>Schriftliche Befehle sind dem Zugpersonal auszuhandigen. Ein fernmündliches Übermittlungsmittel ist nicht zulässig.</p>	<p>Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der anderen Eisenbahn tätig werden oder die mit Mitarbeitern der anderen Eisenbahn in Kontakt treten, müssen die Sprache des anderen soweit beherrschen, daß sie sich verständlich machen und Weisungen oder Hinweise verstehen können.</p> <p><u>Schriftliche Befehle im Bereich der Betriebsführung der PKP PLK S.A. sind dem Zugpersonal auszuhandigen. Ein fernmündliches Übermittlungsmittel ist nicht zulässig.</u></p> <p><u>Die Fahrdienstleiter Hagenwerder und Zittau diktiert die Befehle.</u></p>	<p>Sprachanforderung siehe oben zur AGV.</p> <p>Die Passage wird im Rahmen einer Überarbeitung der Vereinbarung ggf. zukünftig für den Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG entfallen.</p> <p>Ergänzung für transparente Anforderungen.</p>

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Angaben – soweit nicht anders angegeben – für den deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke bzw. den Abschnitt in der Betriebsführung der DB Netz AG				
Tschechien				
Zittau – Hrádek nad Nisou und Großschönau (Sachs) – Varnsdorf	302.3001Z98, Seite 40	Anzuwendende Sprache Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der anderen Eisenbahn tätig werden oder die mit Mitarbeitern der anderen Eisenbahn in Kontakt treten, müssen die Sprache des anderen soweit beherrschen, daß sie sich verständlich machen und Weisungen oder Hinweise verstehen können.	Änderungen: - statt „soweit beherrschen“ neu „über Kompetenzen verfügen“ - statt „sich verständlich machen“ neu „Tätigkeiten ... ausüben“ - statt „Weisungen oder Hinweise verstehen können“ neu „Empfehlungen und Erteilen von sicherheitsrelevanten Anweisungen“ Die im dritten Anstrich angesprochene Änderung bezieht sich insbesondere auf die Verwendung des Funks für einen Nothaltauftrag oder beim Rangieren.	Die Regelung zu den zweisprachigen Befehlen bleibt unverändert.
	302.3001Z98, Seite 148	Befehle Das fernmündliche Zusprechen von schriftlichen Befehlen ist untersagt, wenn das EIU und das EVU nicht dem gleichen Staat angehören. Der FdL erteilen an Züge des grenzüberschreitenden Verkehrs zweisprachige schriftliche Befehle. ...		
Ebersbach (Sachs) – Rumburk	302.3202Z01, Seite 64	Anzuwendende Sprache Auf der Grenzstrecke und in den Grenzbahnhöfen wird für die Gespräche zwischen den FdL und den Zugpersonalen auf dem Abschnitt mit Betriebsführung durch die SZDC die tschechische Sprache und auf dem Abschnitt mit Betriebsführung durch die DB Netz AG die deutsche Sprache benutzt. Das fernmündliche Zusprechen von zweisprachigen schriftlichen Befehlen und anderen schriftlich zu erteilenden Weisungen für die Grenzstrecke und die Grenzbahnhöfe ist untersagt.		
Sebnitz (Sachs) – Dolní Poustevna	302.3203Z01, Seite 20	Anzuwendende Sprache Auf der Grenzstrecke werden schriftliche Befehle an Züge und weitere Vordrucke in zweisprachiger Ausführung für alle grenzüberschreitenden Zugfahrten verwendet. Besonderheiten bei der Aushandigung siehe Teil I, Abschnitt 15. Die Gespräche zwischen einem EVU und einem EIU werden in der Betriebsprache des EIU geführt.		Die Regelung zu den zweisprachigen Befehlen bleibt unverändert. Es wird für den Bereich mit deutscher Betriebsführung nur die Sprache, aber nicht das Niveau festgelegt.
	302.3203Z01, Seite 22	Zweisprachige schriftliche Befehle Erteilt der Zugleiter Neustadt (Sachs) schriftliche Befehle an den Triebfahr-	Zweisprachige schriftliche Befehle Erteilt der Zugleiter Neustadt (Sachs) schriftliche Befehle an den Triebfahr-	

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Angaben – soweit nicht anders angegeben – für den deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke bzw. den Abschnitt in der Betriebsführung der DB Netz AG		<p>zeugführer eines grenzüberschreitenden Zuges, verwendet er den zweisprachigen Befehlsvordruck „Zugleitbetrieb-Befehl“ der DB Netz AG nach dieser ZusVI.</p>	<p>zeugführer eines grenzüberschreitenden Zuges, verwendet er den zweisprachigen Befehlsvordruck „Zugleitbetrieb-Befehl“ der DB Netz AG nach dieser ZusVI. Der Zugleiter Neustadt (Sachs) diktiert die Befehle.</p>	<p>eindeutigere Formulierung</p>
Bad Schandau - Děčín	302.3204Z01, Seite 15	<p>Anzuwendende Sprache Im Bereich der Betriebsführung der SŽDC gilt die tschechische Sprache als Betriebssprache zwischen dem EIU und dem EVU. Bis 03.08.2020 darf noch die bisher gültige Regelung angewendet werden: „Mitarbeiter, die im Bereich der Betriebsführung durch die DB Netz AG tätig werden oder die mit Mitarbeitern der DB Netz AG in Kontakt treten, müssen die deutsche Sprache so beherrschen, dass sie sich verständlich machen und Weisungen und Hinweise verstehen können.“ Im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG gilt ab 04.08.2020 die deutsche Sprache (im Level B1) als Betriebssprache zwischen dem EIU und den EVU.</p>	<p>Anzuwendende Sprache Im Bereich der Betriebsführung der SŽDC gilt die tschechische Sprache als Betriebssprache zwischen dem EIU und dem EVU. Im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG gilt die deutsche Sprache als Betriebssprache zwischen dem EIU und den EVU.</p>	<p>Es wird für den Bereich mit deutscher Betriebsführung nur die Sprache, aber nicht das Niveau festgelegt.</p>
	302.3204Z01, Seite 29	<p>Auf der Grenzstrecke werden für Aufträge an alle grenzüberschreitenden Zugfahrten die zweisprachigen Befehlsvordrucke nach gemeinsamer Anlage zu allen ZusVI verwendet.</p>	<p>Auf der Grenzstrecke werden für Aufträge an alle grenzüberschreitenden Zugfahrten die zweisprachigen Befehlsvordrucke nach gemeinsamer Anlage</p>	
	302.3204Z01, Seite 32	<p>Bis zum 03.08.2020 ist im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG das Diktieren der zweisprachigen Befehle in der Regel untersagt.</p>	<p>Bis zum 15.12.2019 ist im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG das Diktieren der zweisprachigen Befehle in der Regel untersagt. Ab dem 15.12.2019 werden im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG die Befehle diktiert.</p>	<p>Die Verkehrslichte auf dieser Grenzbetriebsstrecke lässt im Störfall kein Aushändigen mehr zu. Dies wurde zu einer zeitweisen Einstellung des Verkehrs führen – insbesondere wenn Befehle zu mehrere Kilometer entfernten Selbstblocksignalen durch den Fahrdienstleiter getragen werden müssen.</p>

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Zwotal - Kraslice	302.3007Z98, Seite 30	<p>Anzuwendende Sprache Für die Grenzstrecke gilt Deutsch grundsätzlich als Betriebsprache. Zugmeldungen sowie Fahrdienstliche Meldungen (Wortlaute Teil II A) werden in Deutsch ausgeführt.</p> <p>Darüber hinaus müssen Mitarbeiter, die auf dem Gebiet des anderen Staates tätig werden oder die mit Mitarbeitern eines anderen Eisenbahnunternehmens in Kontakt treten, die Sprache des anderen so beherrschen, dass sie sich verständlich machen und Weisungen und Hinweise verstehen können.</p>	<p>Regelungen ab 09.12.2018</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Es wird für den Bereich mit deutscher Betriebsführung nur die Sprache, aber nicht das Niveau festgelegt.</p>
	302.3007Z98, Seite 97	<p>Schriftliche Befehle Auf der Grenzstrecke ist eine fernmündliche Übermittlung zweisprachiger schriftlicher Befehle unter Beachtung der Betriebsprache zulässig. Dazu sind die Triebfahrzeuge mit den erforderlichen zweisprachigen Befehlsvordrucken und Wortlaut-Beiblättern auszurüsten.</p>	<p>Schriftliche Befehle Auf der Grenzstrecke ist eine fernmündliche Übermittlung zweisprachiger schriftlicher Befehle unter Beachtung der Betriebsprache zulässig. Dazu sind die Triebfahrzeuge mit den erforderlichen zweisprachigen Befehlsvordrucken und Wortlaut-Beiblättern auszurüsten. <u>Der Fahrdienstleiter Falkenstein (Vogtl) diktiert die Befehle.</u></p>	<p>eindeutigere Formulierung</p>
Bad Brambach - Vojtanov	302.3208Z98, Seite 27	<p>Anzuwendende Sprache Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der anderen Eisenbahn tätig werden oder die mit Mitarbeitern der anderen Eisenbahn in Kontakt treten, müssen die Sprache des anderen soweit beherrschen, daß sie sich verständlich machen und Weisungen oder Hinweise verstehen können. Die Verständigung zwischen den Beschäftigten beider Eisenbahnen, die im Grenzübergangsdienst und auf dem Bahnhof Vojtanov tätig sind, erfolgt in tschechischer Sprache. Auf der Grenzstrecke werden schriftliche Befehle an Züge und andere Vor- drucke in zweisprachiger Ausführung eingesetzt.</p>	<p>Regelungen ab 09.12.2018</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Es wird für den Bereich mit deutscher Betriebsführung nur die Sprache, aber nicht das Niveau festgelegt.</p>
	302.3208Z98, Seite 130	<p>Befehle Das fernmündliche Zusprechen von schriftlichen Befehlen ist untersagt, wenn die zugfördernde Eisenbahn nicht gleichzeitig die betriebsführende Eisenbahn ist.</p>		

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
<p>Selb-Plößberg - AŠ</p>	<p>302.3209Z01, Seite 7</p>	<p>Anzuwendende Sprache Auf der Grenzstrecke werden schriftliche Befehle an Züge und weitere Vor- drucke in zweisprachiger Ausführung für alle grenzüberschreitenden Zugfahr- ten verwendet. Besonderheiten bei der Aushändigung siehe Anlage 3. Die Gespräche zwischen einem EVU und einem EIU werden in der Betriebs- sprache des jeweiligen EIU geführt</p>	<p>Anzuwendende Sprache Auf der Grenzstrecke werden schriftliche Befehle an Züge und weitere Vor- drucke in zweisprachiger Ausführung für alle grenzüberschreitenden Zugfahr- ten verwendet. Besonderheiten bei der Aushändigung siehe Anlage 3. Die Gespräche zwischen einem EVU und einem EIU werden in der Betriebs- sprache des jeweiligen EIU geführt</p>	<p>Es wird für den Bereich mit deutscher Betriebsführung nur die Sprache, aber nicht das Niveau festgelegt.</p>
<p>Schirnding - Cheb</p>	<p>302.3210Z01, Seite 10</p>	<p>Aufträge mit Befehlen erteilen durch FdI AŠ Wenn sich die Ursache für Erteilung eines Befehls im Bereich der Betriebsfüh- rung durch die SŽDC, außerhalb der Grenzstrecke befindet, kann der FdI AŠ den schriftlichen Befehl dem Zugpersonal eines in der Tschechischen Repub- lik zugelassenen EVU während des Halts des Zuges im Bf Selb Plößberg diktieren. Auf eine Verständigung des FdI RehaU kann verzichtet werden.</p>	<p>Anzuwendende Sprache In Cheb und auf dem Abschnitt mit Betriebsführung durch die SŽDC werden Gespräche zwischen den FdI und den Zugpersonalen grundsätzlich in tsche- chischer Sprache geführt Sie können auch in deutscher Sprache geführt wer- den. In Schirnding und auf dem Abschnitt mit Betriebsführung durch die DB Netz AG werden Gespräche zwischen den FdI und den Zugpersonalen grundsätz- lich in deutscher Sprache geführt.</p>	<p>Es wird für den Bereich mit deutscher Betriebsführung nur die Sprache, aber nicht das Niveau festgelegt.</p>
<p>Furth im Wald - Česká Kubic</p>	<p>302.3210Z01, Seite 46</p>	<p>Fermündliches Zusprechen zweisprachiger Befehle Auf dem Eisenbahnübergang ist das Diktieren von zweisprachigen Befehlen untersagt. Die zweisprachigen Befehle werden durch die Fahrdienstleiter oder durch beauftragte Mitarbeiter an das Zugpersonal übergeben.</p>	<p>Anzuwendende Sprache Auf der Grenzstrecke werden Aufträ- ge an Triebfahrzeugführer grenzüber- schreitender Züge mit Befehlen auf zweisprachigen Vordrucken erteilt. Im Bereich der Betriebsführung durch die SŽDC gilt die tschechische Spra- che als Betriebsssprache zwischen dem EIU und dem EVU. Im Bereich der Betriebsführung durch die DB Netz AG gilt die deutsche Sprache als Betriebsssprache zwi-</p>	<p>Fortbestand der Zweisprachigkeit auf dem deutschen Teil der Grenzbetriebs- strecke</p>
<p>Furth im Wald - Česká Kubic</p>	<p>302.3211Z01, Seite 10</p>	<p>Anzuwendende Sprache Auf der Grenzstrecke werden Aufträ- ge an Triebfahrzeugführer grenzüber- schreitender Züge mit Befehlen auf zweisprachigen Vordrucken erteilt. Im Bereich der Betriebsführung durch die SŽDC gilt die tschechische Spra- che als Betriebsssprache zwischen dem EIU und dem EVU. Im Bereich der Betriebsführung durch die DB Netz AG gilt die deutsche Sprache als Betriebsssprache zwi-</p>	<p>Anzuwendende Sprache Auf der Grenzstrecke werden Aufträ- ge an Triebfahrzeugführer grenzüber- schreitender Züge mit Befehlen auf zweisprachigen Vordrucken erteilt. Im Bereich der Betriebsführung durch die SŽDC gilt die tschechische Spra- che als Betriebsssprache zwischen dem EIU und dem EVU. Im Bereich der Betriebsführung durch die DB Netz AG gilt die deutsche Sprache als Betriebsssprache zwi-</p>	<p>Fortbestand der Zweisprachigkeit auf dem deutschen Teil der Grenzbetriebs- strecke</p>

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Angaben – soweit nicht anders angegeben	für den deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke bzw. den Abschnitt in der Betriebsführung der DB Netz AG	<p>schen dem EIU und den EVU. Bis längstens 15.12.2019 dürfen ausnahmsweise noch die folgenden Regelungen angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter, die im Bereich der Betriebsführung durch die DB Netz AG tätig werden oder die mit Mitarbeitern der DB Netz AG in Kontakt treten, müssen die deutsche Sprache so beherrschen, dass sie sich verständlich machen und Weisungen und Hinweise verstehen • Die Verständigung zwischen Zugpersonal und Fdl Furth im Wald kann auch in tschechischer Sprache erfolgen. <p>Fermündliches Zusprechen zweisprachiger Befehle Auf dem Eisenbahnübergang ist das Diktieren von zweisprachigen Befehlen untersagt.</p>	<p>schen dem EIU und den EVU. Die Verständigung zwischen Zugpersonal und Fdl Furth im Wald kann auch in tschechischer Sprache erfolgen.</p>	
Bayerisch Eisenstein / Železná Ruda Alžbětín	302.3211Z01, Seite 15 302.3212Z01, Seite 19			Es wird für den Bereich mit deutscher Betriebsführung nur die Sprache, aber nicht das Niveau festgelegt.

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Frankreich Angaben – soweit nicht anders angegeben – für den deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke bzw. den Abschnitt in der Betriebsführung der DB Netz AG				
Bantzenheim – Neuenburg (Bd)	302.6001Z98, Seite 10 302.6001Z98, Seite 21	<p>Sprachregelung und Meldungen Alle den Zugverkehr betreffenden Meldungen und Gespräche werden in deutscher Sprache geführt. Der FdI Bantzenheim ist zweisprachig.</p> <p>Schriftliche Befehle, Übermittlungscode Schriftliche Befehle werden von den FdI Bantzenheim und Neuenburg mit zweisprachigen Vordrucken erteilt: - Befehl DB siehe Anlage 3a (Deutsch/Französisch) - Bulletin Cba SNCF siehe Anlage 3b (zweisprachig)</p>		
Strasbourg-Neudorf – Kehl	302.6202Z01, Seite 13	<p>Sprachregelung Die Betriebssprachen auf der Grenzstrecke sind: Mit dem FdI Strasbourg-Neudorf: Französisch oder Deutsch Mit dem FdI Kehl: ausschließlich Deutsch</p> <p>Schriftliche Befehle Auf der Grenzstrecke können schriftliche Befehle mit zweisprachigen Vordrucken erteilt werden: - Befehl DB siehe Anlage 3a - Befehle SNCF siehe Anlage 3b</p>		
Wörth – Lauterbourg	Netzzugang der EIU 302.6003Z98, Seite 20	<p>Schriftliche Befehle Für Züge, welche die Grenzbetriebsstrecke befahren, werden schriftliche Befehle von den FdI Lauterbourg und Wörth mit zweisprachigen Vordrucken erteilt: - zweisprachiges Muster Befehl siehe Anlage 3. Bei Zügen, die mit französischen Triebfahrzeugführern besetzt sind, dürfen schriftliche Befehle im Bahnhof Wörth dem Zugpersonal nur durch Aushändigung übermittelt werden.</p>	<p><u>Im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG ist zwischen EVU und EIU die Betriebssprache Deutsch.</u></p>	Eindeutige Vorgabe, da sich die Zweisprachigkeit nur auf die Kommunikation zwischen den Infrastrukturen bezieht.
Wissembourg – Winden	Netzzugang der EIU 302.6004Z98, Seite 21	<p>Schriftliche Befehle Für Züge, welche die Grenzbetriebsstrecke befahren, werden schriftliche Befehle von den FdI Wissembourg und Winden mit zweisprachigen Vordrucken erteilt: - zweisprachiges Muster Befehl siehe Anlage 3</p>	<p><u>Im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG ist zwischen EVU und EIU die Betriebssprache Deutsch.</u></p>	Eindeutige Vorgabe, da sich die Zweisprachigkeit nur auf die Kommunikation zwischen den Infrastrukturen bezieht.

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Angaben – soweit nicht anders angegeben		für den deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke bzw. den Abschnitt in der Betriebsführung der DB Netz AG		
Sarreguemines – Hanweiler-Bad Rülchingen	302.6005Z98, Seite 9 302.6005Z98, Seite 23	<p>Bei Zügen, die mit französischen Triebfahrzeugführern besetzt sind, dürfen schriftliche Befehle im Bahnhof Winden dem Zugpersonal nur durch Aushändigung übermittelt werden.</p> <p>Sprachregelung Die Betriebssprache zwischen EIU und EVU ist die Landessprache des jeweiligen Grenzstreckenabschnitts. Die Zugpersonale müssen der fremden Sprache soweit mächtig sein, dass sie in der Lage sind, sich im notwendigen Umfang ihrer Tätigkeiten mit den Personal des EIU verständigen zu können. Die Zugpersonale der Züge von oder nach Deutschland, die in Sarreguemines enden oder beginnen, dürfen vorübergehend die deutsche Sprache anwenden. Ansonsten wird im Bahnhof Sarreguemines Französisch gesprochen.</p> <p>Schriftliche Befehle Für Befehle der DB und Bulletins C-Ba werden ausschließlich zweisprachige Vordrucke verwendet (siehe Anlage 3). Bulletins C-Ba in Sarreguemines müssen den Tf der Züge Richtung Hanweiler ausgehändigt werden.</p>	<p>Regelungen ab 09.12.2018</p>	<p>Es wird für den Bereich mit deutscher Betriebsführung nur die Sprache, aber nicht das Niveau festgelegt.</p>
Saarbrücken – Forbach	302.6006Z98, Seite 9 302.6006Z98, Seite 23	<p>Sprachregelung Die Zugpersonale müssen der fremden Sprache soweit mächtig sein, dass sie in der Lage sind, sich im notwendigen Umfang ihrer Tätigkeiten mit den Personal des EIU verständigen zu können. Im Bahnhof Forbach wird Französisch gesprochen. Die Zugpersonale der Züge (von oder nach Deutschland), die in Forbach enden oder beginnen, dürfen die deutsche Sprache anwenden.</p> <p>Schriftliche Befehle Es werden zweisprachige schriftliche Befehle und Bulletins verwendet (siehe Anlage 3). In Forbach müssen den Zügen Richtung Saarbrücken schriftliche Befehle ausgehändigt werden gemäß der jeweils gültigen örtlichen Regelung.</p>	<p>Regelungen ab 09.12.2018</p>	<p>Es wird für den Bereich mit deutscher Betriebsführung nur die Sprache, aber nicht das Niveau festgelegt.</p>
Bouzonville – Hemmersdorf	Netzzugang der EIU 302.6007Z98, Seite 22	<p>Schriftliche Befehle Schriftliche Befehle für Triebfahrzeugführer sind auf zweisprachigen Vordruck auszufertigen. DB und SNCF Befehle siehe Anlage 3 a und 3 b. Der Fahrdienstleiter Hemmersdorf</p>	<p>Regelungen ab 09.12.2018</p>	<p>Eindeutige Vorgabe, da sich die Zweisprachigkeit nur auf die Kommunikation zwischen den Infrastrukturen bezieht.</p> <p>eindeutigere Formulierung</p>

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Angaben – soweit nicht anders angegeben – für den deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke bzw. den Abschnitt in der Betriebsführung der DB Netz AG			diktiert die Befehle .	
Apach – Perl	302.6008Z98, Seite 10	<p>Sprachregelung Alle den Zugverkehr betreffenden Meldungen und Gespräche zwischen dem Fahrdienstleitern (FdL) Perl und dem FdL Poste 2 Apach und den Zugpersonalen werden in deutscher Sprache geführt.</p>		
	302.6008Z98, Seite 22	<p>Schriftliche Befehle DB – Bulletin C SNCF Schriftliche Befehle DB für Triebfahrzeugführer und Bulletin C SNCF sind auf der Grenzstrecke auf zweisprachigen Vordrucken auszufertigen. Befehle DB und Bulletin C SNCF siehe Anlagen 3 a und 3 b.</p>	<p>Schriftliche Befehle DB – Bulletin C SNCF Schriftliche Befehle DB für Triebfahrzeugführer und Bulletin C SNCF sind auf der Grenzstrecke auf zweisprachigen Vordrucken auszufertigen. Befehle DB und Bulletin C SNCF siehe Anlagen 3 a und 3 b. ... Der Fahrdienstleiter Perl diktiert die Befehle.</p>	eindeutigere Formulierung
Luxemburg				
Igel – Wasserbillig	302.7201Z01, Seite 9	<p>Betriebsprache Für die gesamte Grenzstrecke gilt Deutsch als Betriebsprache.</p>		Es wird für den Bereich mit deutscher Betriebsführung nur die Sprache, aber nicht das Niveau festgelegt.
Belgien				
(Aachen Hbf –) Aachen Süd – Abzw Hammerbrücke (– Welkenraedt/Liège)	302.8001Z98, Seite 16	<p>Betriebsprache Für alle Gespräche mit dem Fahrdienstleiter/Régulateur und mit dem Schaltendienstleiter/Réparateur ist deren Landessprache anzuwenden. Die betrieblichen Mitteilungen, die zwischen Fahrdienstleiter bzw. Régulateur und den EVU's, die auf der Grenzstrecke verkehren, ausgetauscht werden, erfolgen in der Landessprache des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, auf dessen Infrastruktur sich der besetzte Führerstand des Triebfahrzeuges befindet.</p>		Es wird für den Bereich mit deutscher Betriebsführung nur die Sprache, aber nicht das Niveau festgelegt.
	302.8001Z98, Seite 17	<p>Schriftliche Befehle – sicherheitsrelevante Dokumente Jeder Eisenbahninfrastrukturunternehmer übermittelt auf der Grenzstrecke Befehle nach seinem Muster an die Triebfahrzeugführer, beziehungsweise auf den Standort des durch den Triebfahrzeugführer besetzten Führerstands zum Zeitpunkt der Ausstellung des Befehls.</p>	<p>Schriftliche Befehle – sicherheitsrelevante Dokumente Jeder Eisenbahninfrastrukturunternehmer übermittelt auf der Grenzstrecke Befehle nach seinem Muster an die Triebfahrzeugführer, beziehungsweise auf den Standort des durch den Triebfahrzeugführer besetzten Führerstands zum Zeitpunkt der Ausstellung des Befehls.</p>	

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Angaben – soweit nicht anders angegeben	für den deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke bzw. den Abschnitt in der Betriebsführung der DB Netz AG	Eindeutige Formulierung	Eindeutige Formulierung	
Aachen West - Montzen	302.8002Z98, Seite 18	<p>Betriebsprache Die betrieblichen Mitteilungen, die zwischen Fahrdienstleiter bzw. Régulateur und den EVU's, die auf der Grenzstrecke verkehren, ausgetauscht werden, erfolgen in der Landessprache des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, auf dessen Infrastruktur sich der besetzte Führerstand des Triebfahrzeuges befindet.</p>	<p><u>Im Bereich der Betriebsführung durch die DB Netz AG werden die Befehle diktiert.</u></p>	Es wird für den Bereich mit deutscher Betriebsführung nur die Sprache, aber nicht das Niveau festgelegt.
	302.8002Z98, Seite 17	<p>Schriftliche Befehle – sicherheitsrelevante Dokumente Jeder Eisenbahninfrastrukturunternehmer übermittelt auf der Grenzstrecke Befehle nach seinem Muster an die Triebfahrzeugführer, beziehend auf den Standort des durch den Triebfahrzeugführer besetzten Führerstandes zum Zeitpunkt der Ausstellung des Befehls.</p>	<p>Schriftliche Befehle – sicherheitsrelevante Dokumente Jeder Eisenbahninfrastrukturunternehmer übermittelt auf der Grenzstrecke Befehle nach seinem Muster an die Triebfahrzeugführer, beziehend auf den Standort des durch den Triebfahrzeugführer besetzten Führerstandes zum Zeitpunkt der Ausstellung des Befehls. <u>Im Bereich der Betriebsführung durch die DB Netz AG werden Befehle diktiert.</u></p>	Eindeutige Formulierung
Niederlande				
Herzogenrath - Landgraaf	302.9001Z98, Seite 10	<p>Betriebsprache Die im grenzüberschreitenden Verkehr durch die EVU eingesetzten Mitarbeiter und die örtlich eingesetzten Personale müssen jeweils beide Sprachen beherrschen, im Sinne der TSI "Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung".</p>	<p>Betriebsprache <u>Im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG ist zwischen EVU und EIU die Betriebsprache Deutsch.</u> <u>Im Bereich der Betriebsführung der ProRail müssen die vom EVU eingesetzten Mitarbeiter und die örtlich eingesetzten Personale Niederländisch im Sinne der TSI "Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung" beherrschen.</u></p>	Im Sinne der TSIOPE bedeutet dies für den Tf Level B1. Regel in 302.0001 Abschnitt 4 schafft für den Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG Erleichterungen.
	302.9001Z98, Seite 22	<p>Befehle Auf Antrag des Nachbarfahrdienstleiters stellt der Fahrdienstleiter Herzogenrath bzw. Heerlen schriftliche Befehle/Aanwijzingen für den Nachbarbereich der Grenzstrecke aus. Der Wortlaut der Befehle/Aanwijzingen wird vom</p>		

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Angaben – soweit nicht anders angegeben		für den deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke bzw. den Abschnitt in der Betriebsführung der DB Netz AG		
Kaldenkirchen – Venlo	302.9203Z01, Seite 6	<p>Nachbarfahrdienstleiter diktiert. Die Aushändigung des Befehls/Aanwijzing an das Zugpersonal ist dem Nachbarfahrdienstleiter zu bestätigen.</p> <p>Betriebsprache Die im grenzüberschreitenden Verkehr durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen eingesetzten Mitarbeiter müssen der fremden Sprache soweit möglich sein, dass sie sicherheitsrelevante Meldungen und Aufträge verstehen und abgeben können. Sie dürfen für schriftliche Arbeiten die Sprache der eigenen Bahn anwenden; auch dann, wenn dazu Vordrucke der Nachbarbahn verwendet werden. Bei der Kommunikation zwischen Zugpersonal und Fahrdienstleiter wird die Sprache des jeweiligen Fahrdienstleiters benutzt. Zur besseren Verständigung kann die Internationale Buchstabiertafel (Nato-Alphabet) benutzt werden.</p>	<p>In den Niederlanden ist gesetzlich geregelt, dass ab dem Grenzpfahl Niederländisch im Sprachniveau B1 zu sprechen ist. Die Regelungen zur Sprache im Bereich der Betriebsführung der ProRail werden im Rahmen der nächsten Überarbeitung entfallen.</p>	
	302.9203Z01, Seite 8	<p>Schriftliche Befehle Zur Unterrichtung der Züge auf der Grenzstrecke durch schriftliche Befehle werden die Befehlsvordrucke der Bahn benutzt, für deren Bereich der Befehl ausgestellt wird (Ausnahme: Befahren des Gegengleises [siehe Abschnitt 12]).</p>	<p>Schriftliche Befehle Zur Unterrichtung der Züge auf der Grenzstrecke durch schriftliche Befehle werden die Befehlsvordrucke der Bahn benutzt, für deren Bereich der Befehl ausgestellt wird (Ausnahme: Befahren des Gegengleises [siehe Abschnitt 12]). Der Fahrdienstleiter Kaldenkirchen diktiert die Befehle.</p>	Eindeutige Formulierung
Emmerich – Zevenaar Ost	302.9204Z01, Seite 23	<p>Betriebsprache Die im grenzüberschreitenden Verkehr durch die EVU eingesetzten Triebfahrzeugführer müssen auf deutschem Gebiet die deutsche oder die niederländische Sprache anwenden. Tf müssen die deutsche Sprache aber mindestens so weit beherrschen, wie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne dieser Nutzungsvorgabe sowie den Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) der DB Netz AG erforderlich ist. Dies betrifft z.B. die Anwendung des deutschsprachigen Befehlsvordrucks oder das Verstehen sowie das Abgeben von Nothaltaufträgen über GSM-R in deutscher Sprache. Die im grenzüberschreitenden Verkehr durch die EVU eingesetzten Tf müssen auf niederländischem Gebiet die niederländische Sprache im Sprachlevel B1 beherrschen und anwenden.</p>	<p>Entspricht inhaltlich den neuen Regeln der Richtlinie 302.0001 Abschnitt 4</p>	
	302.9204Z01, Seite 41	<p>Verständigung des Zugpersonals Triebfahrzeugführer müssen eine ausreichende Anzahl von Vordrucken</p>	<p>Verständigung des Zugpersonals Triebfahrzeugführer müssen eine ausreichende Anzahl von Vordrucken</p>	

Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke	Fundstelle in der örtl. Grenzvereinbarung	Regelungen bis 08.12.2018	Regelungen ab 09.12.2018	Bemerkung
Angaben – soweit nicht anders angegeben –	für den deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke bzw. den Abschnitt in der Betriebsführung der DB Netz AG	<p>enstleider wird die Sprache des Fahrdienstleiters/treindienstleiters benutzt. Zur besseren Verständigung wird die Internationale Buchstabiertafel (Nato-Alphabet) benutzt. Die wichtigsten Begriffe und Formulierungen sind im Abschnitt 6 zusammengestellt.</p>	<p>enstleider wird die Sprache des Fahrdienstleiters/treindienstleiters benutzt. Zur besseren Verständigung wird die Internationale Buchstabiertafel (Nato-Alphabet) benutzt. Die wichtigsten Begriffe und Formulierungen sind im Abschnitt 6 zusammengestellt. <u>Der Fahrdienstleiter Bad Bentheim diktiert die Befehle.</u></p>	
Ihrhove - Nieuweschans	302.9207Z01, Seite 9	<p>Betriebsprache Die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Mitarbeiter und Betriebspersonale der Grenzstrecke müssen der fremden Sprache soweit mächtig sein, dass sie sicherheitsrelevante Meldungen und Aufträge verstehen und sprechen können.</p>		Es wird für den Bereich mit deutscher Betriebsführung nur die Sprache, aber nicht das Niveau festgelegt.
	302.9207Z01, Seite 16	<p>Verständigung des Zugpersonals Zur Unterrichtung der Züge auf der Grenzstrecke durch Befehle werden die Befehlsvordrucke des Netzes benutzt, in dessen Bereich der Anlass für die Befehlsausstellung liegt. Auf Antrag des Nachfahrdienstleiters stellt der Fahrdienstleiter Ihrhove bzw. Bad Nieuweschans schriftliche Befehle/aanwijzingen für den Nachbereich der Grenzstrecke aus.</p>	<p>Verständigung des Zugpersonals Zur Unterrichtung der Züge auf der Grenzstrecke durch Befehle werden die Befehlsvordrucke des Netzes benutzt, in dessen Bereich der Anlass für die Befehlsausstellung liegt. Auf Antrag des Nachfahrdienstleiters stellt der Fahrdienstleiter Ihrhove bzw. Bad Nieuweschans schriftliche Befehle/aanwijzingen für den Nachbereich der Grenzstrecke aus. <u>Der Fahrdienstleiter Ihrhove diktiert die Befehle.</u></p>	Eindeutige Formulierung

Die folgenden Zusätze werden ab dem 09.12.2018 einseitig für den Bereich der Betriebsführung durch die DB Netz AG bzw. die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH ergänzt. Aus vertraglichen Gründen bleibt das Datum der jeweiligen Inkraftsetzung auf den Originaldokumenten unverändert:

302.1001Z99	302.1202Z01	302.2201Z01	302.2202Z01	302.2203Z01	302.2205Z01	302.2206Z01
302.2207Z01	302.2208Z01	302.2009Z98	302.3203Z01	302.3204Z01	302.3205Z01	302.3206Z01
302.3007Z98	302.3211Z01	302.6003Z98	302.6004Z98	302.6007Z98	302.6008Z98	302.8001Z98
302.8002Z98	302.9001Z98	302.9203Z01	302.9204Z01	302.9005Z98	302.9206Z01	302.9207Z01

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. i.V. Kopitzki
(Regelwerksverantwortung)

gez. i.A. Brandau
(Fachautor)

Signalordnung, Bahnbetrieb international	Grenzüberschreitende Bahnstrecken
Abkürzungen	302.0001A99 Seite 1

1 Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
CFL	Société Nationale des Chemins de fer Luxembourgeois
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
IVV	Infrastrukturverknüpfungsvertrag
NEG	Norddeutsche Eisenbahn Gesellschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahn
ÖV	Örtliche Vereinbarung
PKP PLK	Polskie Koleje Państwowe Polskie Linie Kolejowe
RfBS	Regeln für die Betriebsführung über die Staatsgrenze
RNI	RegioNetze Infrastruktur GmbH
RöB	Regelung der örtlichen Besonderheiten
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SNCF	Société Nationale des Chemins de fer Français
SŽDC	Správa železniční dopravní cesty
TSI	Technische Spezifikationen Interoperabilität
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
ZusV/ZusVI	Zusatzvereinbarung



Signalordnung, Bahnbetrieb international	Grenzüberschreitende Bahnstrecken
Sprachanforderungen	302.0001Z01 Seite 1

1 Sprachanforderungen

- (1) Die Betriebssprachen auf den Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken und der Anwendungsbereich sind in den Zusatzvereinbarungen für grenzüberschreitende Bahnstrecke festgelegt. **Grundsatz**
- (2) Für den deutschen Teil der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken legt das EVU für das von ihm eingesetzte Personal die Sprachkompetenzen fest. **notwendige Sprachkompetenz**
- (3) Die jeweilige Zusatzvereinbarung legt für den deutschen Teil der Grenzbetriebs- bzw. Durchgangsstrecke fest,
- ob die Nutzung der Betriebssprache des Nachbarlandes erlaubt ist. Die Nutzung der zweiten Betriebssprache regelt das EVU, **Zweite Betriebssprache**
 - ob schriftliche Befehle diktiert werden, **Schriftlicher Befehl (Formular)**
 - ob zweisprachige Befehlsvordrucke verwendet werden,
 - ob ausgefüllte schriftliche Befehle durch das Infrastrukturpersonal übergeben werden.
- (4) Der Triebfahrzeugführer muss auf dem deutschen Teil der Grenzbetriebs- bzw. Durchgangsstrecke in der Lage sein, das Empfangen und Erteilen des Nothaltauftrags in deutscher Sprache zu erledigen. **Nothaltauftrag**
- (5) Muss auf dem deutschen Teil der der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke eine Fahrplanmitteilung erteilt werden, so wird diese im Freitext des Befehls eingetragen, wenn der zweisprachige Befehl diesen Sachverhalt nicht enthält. **Fahrplanmitteilung**
- (6) Bei Gesprächen zwischen Triebfahrzeugführer und Fahrdienstleiter bzw. Weichenwärter ist auf dem deutschen Teil der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken die internationale Buchstabiertafel nach Richtlinie 481.0205A02 zu verwenden. Zahlen sind als eine Folge der einzelnen Ziffern auszusprechen. Auf Abkürzungen wird verzichtet. Namen von Betriebsstellen werden auf Befehlen ausgeschrieben.
- Dies ist nicht erforderlich auf Grenzbetriebsstrecken zu Dänemark, Österreich, der Schweiz und bei den übrigen Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken, wenn der Triebfahrzeugführer nur die deutschen Betriebsstellen befährt.
- Hinweis:*
Bis 15.12.2019 dürfen auch die bisherigen Methoden des Buchstabierens und der Nennung von Zahlen weiter angewendet werden.
- (7) Werden Aufgaben der Kommunikation zum Fahrdienstleiter oder Weichenwärter im EVU vom Triebfahrzeugführer auf weiteres Personal übertragen, so gelten die Absätze (2) bis (6) auch für diese. **weiteres EVU-Personal**



